

# Wenn ein Strafsenat des BGH ohne Not die Verfassung falsch auslegt

<https://verfassungsblog.de/kriegsdienstverweigerung-kriegsfall-bundesgerichtshof/>

24. Februar 2025

**Kathrin Groh**

|| hier eine Zusammenfassung aus original 7 Seiten ||

## Kriegsdienstverweigerung im Kriegsfall verboten

Der BGH hat am 16.1.2025 einen Beschluss gefasst, der sich folgendermaßen zuspitzen lässt: Im Kriegsfall kann das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Art. 4 Abs. 3 GG ausgesetzt werden. Eine Verfassungsänderung ist hierfür nach Auffassung des BGH nicht nötig. Vielmehr könnte bereits der einfache Gesetzgeber eine Aussetzung beschließen, da Verkürzungen des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG für den Verteidigungsfall im Grundgesetz selbst angelegt seien und sich im einfachen Recht bereits spiegelten (BGH Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 30 ff., 50). Für deutsche wehrpflichtige Männer würde das bedeuten, dass sie uneingeschränkt zum Kriegsdienst mit der Waffe herangezogen werden dürften – selbst wenn ihr Gewissen es ihnen verbietet, mit Waffengewalt andere Menschen im Krieg zu töten, sobald Deutschland mit völkerrechtswidriger Waffengewalt angegriffen und der Verteidigungsfall nach Art. 115a GG festgestellt würde.

**Das ist falsch. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Art. 4 Abs. 3 GG ist auf den Kriegsfall zugeschnitten. Sein unantastbarer Kernbereich verlangt gerade für den Verteidigungsfall uneingeschränkte Geltung.** Der Kernbereich von Art. 4 Abs. 3 GG ist abwägungsfest. Er darf nicht gegen die Verfassungsgüter der effektiven Landesverteidigung und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr aufgerechnet werden, die das BVerfG aus den Art. 12a GG, 73 Abs. 1 Nr. 1 GG und Art. 87a Abs. 1 GG ableitet.

[...]

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Art. 4 Abs. 3 GG zielt offensichtlich auf den Kriegsfall. Nur hier kann es sein Potenzial überhaupt entfalten. Deshalb musste sich das BVerfG in seiner ersten Entscheidung zu diesem Grundrecht (BVerfGE 12, 45 [56]) mit der Frage auseinandersetzen, ob Art. 4 Abs. 3 GG überhaupt für Wehrpflichtige im Frieden gilt. Diese Frage hat es bejaht: Es macht keinen Sinn, dem einzelnen eine Ausbildung aufzuzwingen und ihn auf einen Kampf mit einer Waffe vorzubereiten, die er im Ernstfall nicht benutzt. Der Staat hat ebenfalls kein Interesse daran, Wehrpflichtige auszubilden, die im Kriegsfall nicht mit Waffen kämpfen wollen.

Das Gericht unterteilt den Schutzbereich aus Art. 4 Abs. 3 GG deshalb in einen Kern- und einen Randbereich. **In den Kernbereich fällt die Kriegsdienstverweigerung**

**im Kriegsfall.** Hier setzt das unmittelbar geltende Grundrecht der Grundpflicht der Staatsbürger, die Existenz ihres Staates im Notfall unter Aufopferung ihres Lebens mit Waffengewalt an der Front zu verteidigen zu müssen, **eine unüberwindliche Schranke** entgegen. Mit anderen Worten: Für den Kriegsfall darf der Gesetzgeber das vorbehaltlose Grundrecht auch überkollidierendes Verfassungsrecht nicht einschränken. Es ist stärker als die Verfassungsgüter der wirksamen Landesverteidigung und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (BVerfGE 48, 127 [163 ff.]; 69, 1 [54 f.]).

[...]

Der waffenlose Dienst in den Streitkräften ist ebenfalls keine Modifikation von Art. 4 Abs. 3 GG. Die Gewissensentscheidung nach Art. 4 Abs. 3 GG **verhindert** nämlich auch dort **die Heranziehung** zu jeder Tätigkeit, die „in einem nach dem Stande der jeweiligen Waffentechnik unmittelbaren Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen“ steht (BVerfGE 69, 1 [56]).

[...]

Anscheinend haben die Strafrichter\*innen am BGH hier aber nur den Gesetzestext des § 11 Abs. 1 Nr. 1 KDVG gelesen. Dieser muss allerdings verfassungskonform ausgelegt werden, wie das BVerfG verlangt: Die Heranziehung des ungedienten Wehrpflichtigen beschränkt sich auf den waffenlosen Dienst in den Streitkräften (BVerfGE 69, 1 [54 f.]). Auch hier besteht also keine Einschränkungsmöglichkeit für Art. 4 Abs. 3 GG.

[...]

Nur das Grundgesetz selbst kann den Bürger\*innen Grundpflichten auferlegen. Über die durch Art. 4 Abs. 3 GG beschränkte Wehrpflicht aus Art. 12a Abs. 1 GG hinaus schuldet der Bürger dem Staat sein Leben im Krieg nicht. Um das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung für den Fall auszusetzen, für den es gemeint ist, nämlich für den Krieg, **wäre eine Verfassungsänderung nötig. Dafür müsste der enge Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen allerdings argumentativ aufgelöst werden.**